Evangelischer Friedhof Häsenberg Waldniel

Ergänzungen Rasenfeld
-Wahl-Grabstätten-

Nutzungsrechte an **Wahl-Grabstätten im Rasenfeld** werden für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen für bis zu zwei Grabstellen vergeben.

§ 12 Abs. 10 Friedhofssatzung
Zusätzlich werden Wahlgrabstätten im Rasenfeld für bis zu zwei Gräbern eingerichtet. An diesen Grabstätten werden Nutzungsrechte vergeben. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin legt auf jede Grabstätte eine einheitliche Grabplatte*. Als Inschrift* werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen. Die Friedhofsträgerin errichtet ferner eine Gemeinschaftsstele. Außer der von der Friedhofsträgerin aufgelegten Grabplatte und der Gemeinschaftsstele darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte indiduell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. An der Gemeinschaftsstele weist die Friedhofsträgerin eine besondere Stelle aus, an der Grabschmuck, Grablichter, Schalen usw. abgelegt werden können. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck etc. von der besonderen Stelle an der Gemeinschaftsstele in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an der nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck etc. von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt.
Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.

** Aufgelegt wird eine Granitplatte, in die der Steinmetz die Buchstaben/Zeichen "eingeschlägt".*

Die **Grabplatte** ist wie folgt zu beschriften: Gebühren siehe unten

														Anzahl	
															Vorname max. 15 Zeichen
															Nachname max. 15 Zeichen
*					.			.						11	geboren
†					.			.						11	gestorben
			T	T		T	T		J	J	J	J			

Gebühren:

Pflege für 30 Jahre bzw. bei Verlängerung je Jahr	30 Jahre	Verlängerung
eine Grabstätte (eine Grabstelle für einen Sarg)	1.650,00 €	55,00 €
eine Doppel-Grabstätte (zwei Grabstellen für zwei Särge)	3.300,00 €	110,00 €
eine Grabstätte-Tiefengrab-(zwei Grabstellen für zwei Särge)	1.650,00 €	55,00 €
eine Doppel-Grabstätte (zwei Grabstellen für zwei Urnen)	1.590,00 €	53,00 €
Verlängerung bei Beisteckung einer Urne je Grabstelle jährl.		53,00 €

Einheitliche Grabplatte je Bestattung	155,00 €
je Buchstaben/Zeichen	7,75 €
Anteil an Gemeinschaftsstelen / zentralen Ablageflächen	216,00 €

Rechte und Pflichten der Nutzung von Grabstätten regelt die Friedhofssatzung vom 22.04.2009, gültig ab 01.09.2009.
Die Gebühren werden nach der Gebührensatzung vom 23.09.2009, gültig ab 01.01.2010, berechnet.

Stand: 01.01.2010